

BEIBLATT – Übernahme von Schülerfahrkosten

Erklärung zum Einkommen

Für Schülerinnen und Schüler der Gymnasien in den Klassenstufen 11 - 13, der Berufsoberschulen, der Höheren Berufsfachschulen und der Fachoberschulen an der Realschule plus werden die notwendigen Fahrtkosten übernommen, wenn die nachfolgend genannte Einkommensgrenze unterschritten wird:

Für Schüler/innen die nicht volljährig sind,

1. falls sie im Haushalt **beider** unterhaltspflichtiger Personensorgeberechtigten leben oder zuletzt gelebt haben, wenn das Einkommen der Personensorgeberechtigten und ihr eigenes Einkommen 22.750,00 € zzgl. 3.750,00 € für jedes Kind, für das ein Personensorgeberechtigter Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhält nicht übersteigt, demnach bei

einem Kind	26.500,00 €
bei zwei Kindern	30.250,00 €
bei drei Kindern	34.000,00 € usw., oder

2. falls sie im Haushalt **eines** unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten leben oder zuletzt gelebt haben, wenn das Einkommen dieses Personensorgeberechtigten und ihr eigenes Einkommen 19.000,00 € zzgl. 3.750,00 € für jedes Kind, für das der Personensorgeberechtigte Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhält nicht übersteigt, demnach bei

einem Kind	22.750,00 €
bei zwei Kindern	26.500,00 €
bei drei Kindern	30.250,00 € usw., oder

3. falls sie im Haushalt **eines** unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten leben oder zuletzt gelebt haben, der **mit einer Partnerin oder einem Partner** im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 3a des Zweiten Sozialgesetzbuches – Grundsicherung für Arbeitsuchende – zusammenlebt, wenn das Einkommen dieses Personensorgeberechtigten, der Partnerin oder des Partners und ihr eigenes Einkommen 22.750,00 € zzgl. 3.750,00 € für jedes Kind für das der Personensorgeberechtigte Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhält nicht übersteigt, oder

4. falls sie nicht im Haushalt eines unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten leben, wenn ihr eigenes Einkommen und das Einkommen des oder der unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten, in dessen oder deren Haushalt sie zuletzt gelebt haben, die entsprechenden Einkommen nach Nummer 1 oder 2 nicht übersteigen, oder

5. falls sie im Rahmen einer Maßnahme nach § 27 SGB VIII i.V.m. § 33 SGB VIII in einer anderen Familie leben oder nach § 27 SGB VIII i.V.m. § 34 SGB VIII in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform leben, wenn ihr eigenes Einkommen 19.000,00 € nicht übersteigt.

Diese Bestimmungen gelten für volljährige Schüler/innen mit der Maßgabe, dass an die Stelle der oder des unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten die unterhaltspflichtigen Elternteile treten; für verheiratete Schüler/innen tritt an die Stelle des oder der unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten der unterhaltspflichtige Ehegatte, bei Schüler/innen, die sich in einer Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz befinden, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner.

Das für die Fahrtkostenübernahme maßgebliche Einkommen entspricht der Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes ohne Berücksichtigung von Verlusten in einzelnen Einkunftsarten und ohne Ausgleich mit Verlusten des Ehegatten. Werbungskosten werden danach einkommensmindernd berücksichtigt, und zwar ohne Nachweis mindestens in Höhe des Arbeitnehmer-Pauschbetrages (z.Zt. 1.000,00 €).

Zum maßgeblichen Einkommen gehören auch Einkünfte, die im Ausland erzielt wurden und allein nach ausländischem Steuerrecht zu versteuern sind oder weder im Ausland noch im Inland einer staatlichen Besteuerung unterliegen.

Einkünfte, die nicht einkommensteuerpflichtig sind, wie z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Sozialhilfe werden nicht als Einkommen berücksichtigt.

Maßgebend sind die Einkommensverhältnisse des Kalenderjahres 2015. Auf Antrag kann das Einkommen des Jahres 2016 oder 2017 zugrunde gelegt werden, wenn dieses Einkommen wesentlich niedriger ist als das Einkommen des Jahres 2015.

Erlass des Eigenanteils

(Es ist das jeweilige Satzungsrecht maßgebend!)

Der Eigenanteil in Höhe von 28 € je Monat wird erlassen, wenn das Familieneinkommen eine bestimmte Einkommensgrenze unterschreitet. Die Einkommensgrenze ist überschritten:

Bei minderjährigen Schülerinnen und Schüler die im Haushalt der/einer unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten leben oder zuletzt gelebt haben, wenn das Einkommen die Grenze 14.000,00 €/18.500 € zzgl. 620,00 € für jedes weitere Kind, für das ein Personensorgeberechtigter Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhält, übersteigt. Hierunter fallen auch eine Partnerin oder Partner im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 3a des Zweiten Sozialgesetzbuches – Grundsicherung für Arbeitssuchende.

1 Personensorgeberechtigter		2 Personensorgeberechtigte	
einem Kind	14.000,00 €	einem Kind	18.500,00 €
bei zwei Kindern	14.620,00 €	bei zwei Kindern	19.120,00 €
bei drei Kindern	15.240,00 € usw.	bei drei Kindern	19.740,00 € usw.

Der Eigenanteil wird stets erlassen, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Schülerin bzw. der Schüler laufende Hilfe zum Lebensunterhalt oder Arbeitslosengeld II erhalten.

Maßgebend sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Praktikum

Bei den Lehrgängen **Hauswirtschaft** und **Sozialassistent** werden **auf Antrag** und unter bestimmten Voraussetzungen auch die notwendigen Fahrkosten zum Praktikum übernommen.

Es werden lediglich die günstigsten Fahrkosten übernommen; also keine Einzelfahrscheine. Der Antrag muss jeweils **vor** Beginn des Praktikums formlos (Zeitraum, Praktikumsort, Einkommensbelege) hier gestellt werden; es gelten die gleichen Einkommensgrenzen wie beim Fahrkartenantrag. Wenn bereits beim Fahrkartenantrag Einkommensbelege beigefügt wurden, sind keine weiteren Belege erforderlich.

Beim 2. Praktikum (10 Wochen) muss die entsprechende (von uns bewilligte) Monatskarte zurückgegeben werden, damit wir diese zur Gutschrift beim Verkehrsträger einreichen können. Ohne diese Gutschrift (Abgabe zu spät) erfolgt auch keine Fahrkostenerstattung an den Schüler.

Am Ende des Praktikums müssen die entsprechenden Fahrkartenbelege inkl. einer Bestätigung der regelmäßigen Teilnahme bei der Kreisverwaltung eingereicht werden.

Wichtig

Fügen Sie dem Antrag für die Klassen 11 -13, höhere Handelsschule, Fachoberschule oder Berufsoberschulen **Einkommensbelege** bei. Ohne diese Belege wird der Antrag nicht bearbeitet!

Füllen Sie bitte die **Einzugsermächtigung** immer aus; diese wird lediglich bei einem zu zahlenden Eigenanteil benutzt; andernfalls verfällt diese.

Beim Besuch der nicht nächstgelegenen Schule unbedingt den **Ablehnungsbescheid** der nächstgelegenen Schule beifügen.

Fahrkarten mit Chip (Martin Becker) sind Eigentum der Fa. Martin Becker und müssen nach Ende der **Bewilligung** (nach der 10. Klasse oder nach Ende der höheren Handelsschule oder Berufsfachschule) wieder abgegeben werden. Andernfalls werden seitens der Fa. Martin Becker Kosten geltend gemacht. Das Datum auf der Karte hat nichts mit der Bewilligung zu tun!

Umzug: Bei einem neuen Antrag wegen Umzug, muss zwingend die alte Fahrkarte beigefügt werden. Ohne diese alte Fahrkarte erfolgt **keine** Bearbeitung des neuen Antrages!

Die Fahrkarten dürfen **NICHT** laminiert werden! Hierdurch werden die Fahrkarten ungültig und werden eingezogen.

Bitte beachten Sie die AGB's des jeweiligen Verkehrsträgers!